

Bosnische, kroatische, montenegrinische und serbische Sprachenpolitik im europäischen Kontext

Daniel Bunčić (Köln)

Abstract

The paper compares the current language policy in four countries: Bosnia and Herzegovina, Croatia, Montenegro, and Serbia. One aspect is the definition of official languages at the state level: Four national varieties of Serbo-Croatian have been elevated to this function. The other aspect is the treatment of minority languages. All four countries have ratified the European Charter for Regional or Minority Languages. All in all, minority languages are being cared for in all four countries, which can be attributed to a tradition of liberal minority policies going back to Socialist Yugoslavia. However, problems arise for three reasons: as a consequence of the wars of the 1990s, the formerly opposing nations are not granted the rights they deserve; Roma are still often treated with condescension; and lack of personnel, money, and technical equipment obstruct the implementation of laws on minority languages.

1. Einleitung

Die Idee, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, entstand durch die nette Einladung von Juliane Besters-Dilger und Monika Wingender zu ihrem Panel „Aktuelle Sprachenpolitik in der Slavia“ beim 12. Deutschen Slavistentag 2015 in Gießen. Da ich dort nur einen sehr kurzen Einblick in die Thematik geben konnte, habe ich beim 25. JungslavistInnen-Treffen 2016 in Göttingen einen erweiterten Vortrag gehalten, der hier (in aktualisierter Form) wiedergegeben ist. Er hat nicht den Anspruch, das komplexe Thema umfassend darzustellen, ebenso wenig wie ich den Anspruch habe, mehr als andere von exjugoslawischer Sprachenpolitik zu verstehen. Der vorliegende Text stellt lediglich den Versuch dar, vor dem Hintergrund der komplizierten politischen Geschichte der exjugoslawischen Länder die Sprachenpolitik der vier Staaten, die sprachpolitisch am engsten miteinander verwoben sind, zu vergleichen und in den europäischen Kontext zu stellen: Bosnien und Herzegovina, die Republik Kroatien, Montenegro und die Republik Serbien¹.

Dass diese vier Länder besonders enge sprachpolitische Beziehungen zueinander haben (engere als etwa zu Slovenien oder Makedonien), liegt daran, dass sie nationale Varietäten derselben Sprache zu Staatssprachen erhoben haben. In sprachpolitischer Hinsicht werden diese nationalen Varietä-

¹ In diesem Beitrag gehe ich nicht auf das Kosovo ein, da einerseits das Albanische nicht in den primären Interessenbereich der Slavistik fällt und andererseits Serbien selbst gegenüber dem Europarat erklärt hat, dass seine Sprachenpolitik sich (nolens volens) nicht auf das Kosovo erstreckt (vgl. Wingender 2012: 285).

ten zwar wie eigenständige Sprachen behandelt – so auch in diesem Beitrag. Da Sprache aber in erster Linie „das wichtigste Mittel der menschlichen Kommunikation“ ist, wie schon Lenin (1914: 4) in seinem oft zitierten Beitrag zur Sprachwissenschaft festgestellt hat („Языкъ есть важнѣйшее средство чловѣческаго общенія“), kommt man nicht umhin, festzustellen, dass die Menschen über die nationalen Varietäten hinweg problemlos miteinander kommunizieren und folglich offensichtlich eine gemeinsame Sprache sprechen.² Diese gemeinsame Sprache wird traditionell als *Serbokroatisch* bezeichnet, und obwohl sich Status und Struktur der Standardvarietäten um 1990 herum entscheidend verändert haben (siehe Bunčić 2008), ist die Sprache immer noch dieselbe. Ich nenne sie daher weiterhin *Serbokroatisch* und befinde mich damit in guter Gesellschaft: “[M]any linguists writing outside the Serbo-Croatian speaking area, particularly the more no-nonsense ones, still utilize the term [...]” (Dronjic 2011: 2).

In diesem Beitrag soll es nicht um die Korpusplanung gehen, die bekanntlich intensiv betrieben wird, um den Abstand zwischen den einzelnen serbokroatischen Standardvarietäten zu erhöhen. Vielmehr soll vergleichend dargestellt werden, wie in den vier Staaten das Verhältnis zwischen den Mehrheits- und Minderheitensprachen und -varietäten gestaltet wird. Dementsprechend geht es im Sinne Ammons (2016) nicht um Sprachpolitik (im engeren Sinne), sondern um Sprachenpolitik. Dabei konzentrieren wir uns auf zwei Aspekte: auf die Definition von Staatssprachen (Abschnitt 2) und den Status von Minderheitensprachen in den vier Ländern vor dem Hintergrund der europäischen Bemühungen zum Schutz von Minderheitensprachen (Abschnitt 3).

2. Staatssprachen

2.1 Vorgeschichte

Die Verfassung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen von 1921 (die „Vidovdan-Verfassung“) definierte die Staatssprache in Artikel 3 als „српско-хрватско-словеначки“ („Serbo-Kroato-Slovenisch“). (Die „September-Verfassung“ des Königreichs Jugoslawien von 1931 enthält denselben Artikel unverändert.) Das war natürlich ein Konstrukt. Man definierte die Sprachformen aller drei staatstragenden Völker (Makedonier, Bosniaken und

2 Hinzu kommt, dass man, wenn man etwa in Sarajevo auf der Straße nach dem Weg fragt, meist nicht sagen können, ob die Antwort auf Bosnisch, Kroatisch oder Serbisch war. In Ländern, in denen tatsächlich mehrere Sprachen gesprochen werden, ist so eine Situation undenkbar. Zum Beispiel wird man in Luxemburg nie in Zweifel geraten, ob man gerade auf Deutsch, Letzeburgisch, Französisch oder Portugiesisch angesprochen wurde.

Montenegriner galten noch nicht als eigenständige Ethnien) als ‚Dialekte‘ einer gemeinsamen Sprache und verwendete in der Praxis den ‚Dialekt‘ der Hauptstadt, also die serbische Standardvarietät, für alle amtlichen Zwecke der Zentrale, wobei der amtliche Gebrauch des Kroatischen und Slovenischen (und der lateinischen Schrift) in den Gebieten, in denen das angemessen erscheint, dadurch ebenfalls legitimiert war.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Staatssprachen in den Verfassungen der jugoslawischen Teilrepubliken definiert (für einen Überblick ab 1945 siehe Gröschel 2009: 346–347), während die 1946 verabschiedete Verfassung des Gesamtstaates alle Amtssprachen der Teilrepubliken zu Amtssprachen auf Bundesebene erklärte (Art. 65: „Закони и други општи прописи Федеративне Народне Републике Југославије објављују се на језицима народних република.“). Serbien (Art. 141) und Montenegro (Art. 114) nannten ihre Amtssprache „Serbisch“ („српски језик“), während Bosnien und Herzegovina (Art. 114) und Kroatien (Art. 112) mit der Formulierung „srpski ili hrvatski jezik“ („Serbisch oder Kroatisch“) bzw. „hrvatski ili srpski jezik“ („Kroatisch oder Serbisch“) offen ließen, ob es sich dabei um zwei verschiedene Sprachen oder um eine gemeinsame Sprache mit zwei Namen handelte.

Die 1963 verabschiedeten neuen Verfassungen der nun nicht mehr „Volksrepubliken“, sondern „Sozialistische Republiken“ genannten Teilstaaten setzten das Abkommen von Novi Sad um, indem sie die Amtssprache einheitlich als „Serbokroatisch“ („srpskohrvatski jezik“) bzw. in Kroatien als „Kroatoserbisch“ („hrvatskosrpski jezik“) bezeichneten (vgl. Gröschel 2009: 346). In den 1974 als Reaktion auf nationale Bewegungen, insbesondere den „Kroatischen Frühling“, revidierten Verfassungen gab es dann wieder mehr Diversität: Während Serbien bei „Serbokroatisch“ blieb (Art. 240), Montenegro zusätzlich die dort übliche ijekavische Aussprache amtlich fest schrieb (Art. 172: „srpskohrvatski jezik ijekavskog izgovora“) und Bosnien und Herzegovina außerdem beide Reihenfolgen der Namensteile nannte (Art. 4: „srpskohrvatski odnosno hrvatskosrpski jezik ijekavskog izgovora“), bezeichnete die kroatische Verfassung die Amtssprache als „hrvatski književni jezik“ („kroatische Schriftsprache“, Art. 138). Dabei ist jedoch zu beachten, dass *književni jezik* ‚Schriftsprache‘ nicht etwa mit ‚Sprache‘ synonym ist, sondern ‚Standardvarietät‘ bedeutet. Diese Formulierung stellte also nicht die Existenz einer gemeinsamen serbokroatischen Sprache in Frage, sondern schrieb lediglich die Beachtung der (vor allem lexikalischen) Besonderheiten der Standardvarietät der Sozialistischen Republik Kroatien im Amtsgebrauch vor. Außerdem wurde diese Bezeichnung mit Rücksicht auf die in der Sozialistischen Republik Kroatien lebenden Serben im selben Verfassungsartikel folgendermaßen definiert: „hrvatski književni jezik – standardni oblik narodnog jezika Hrvata i Srba u Hrvatskoj, koji se naziva hrvatski ili srpski“ („die kroa-

tische Schriftsprache – die Standardform der Volkssprache der Kroaten und Serben in Kroatien, die Kroatisch oder Serbisch genannt wird“).

2.2 Zerfall Jugoslaviens

Als dann die Wende in Jugoslavien begann, Mehrparteiensysteme in den Teilrepubliken eingeführt wurden und Franjo Tuđman zum kroatischen Präsidenten gewählt wurde, war die kroatische Republik die erste, die Ende 1990, ein halbes Jahr vor ihrer Unabhängigkeitserklärung, in ihrer neuen „Weihnachtsverfassung“ die Amtssprache als „Kroatisch“ (Art. 12: „hrvatski jezik“) definierte und damit erstmals nach 1954 eine serbokroatische Varietät als eigenständige Sprache proklamierte. Die Serben hatten in ihrer Verfassung von 1990 noch „Serbokroatisch“ (Art. 8: „српскохрватски језик“) angegeben, änderten dies aber 1991 in „Serbisch“ („српски језик“, vgl. Gröschel 2009: 347). Die montenegrinische Verfassung (Art. 9) und die Verfassung der Bundesrepublik Jugoslavien (Art. 15) folgten 1992 diesem Beispiel und nannten die Amtssprache ebenfalls Serbisch.

In der Republik Bosnien und Herzegovina wurde noch im März 1993 ein von sozialistischer Rhetorik „gesäuberter Text“ („prečišćeni tekst“) der Verfassung erarbeitet, der die bisherige Amtssprachenregelung („Serbokroatisch bzw. Kroatoserbisch in iekavischer Aussprache“) unverändert ließ. Fünf Monate später wurde dies dann „für die Dauer des Krieges“ („za vrijeme rata“) durch die Kompromissformel „književni jezik iekavskog izgovora [...], koji se imenuje jednim od tri naziva: bosanski, srpski, hrvatski“ („Schriftsprache iekavischer Aussprache unter einer der drei Bezeichnungen Bosnisch, Serbisch, Kroatisch“, Gröschel 2009: 346) ersetzt. Die 1995 bei Kriegsende erlassene Dayton-Verfassung enthielt überhaupt keine Angabe zur Amtssprache, aber die noch während des Krieges in Kraft getretenen Verfassungen der beiden Entitäten galten weiter: Für die Republika Srpska war hier „Serbisch“ (Art. 7: „српски језик“) als Amtssprache festgelegt, für die Föderation „Bosnisch und Kroatisch“ (Art. 6: „bosanski jezik i hrvatski jezik“), und die einzelnen Kantone der Föderation hatten wiederum eigene Amtssprachen, je nach den dort lebenden Ethnien. Diese Regelungen diskriminierten jedoch die SprecherInnen der jeweiligen Nicht-Amtssprachen, und so entschied das Verfassungsgericht im Jahr 2000 aufgrund einer Klage Alija Izetbegovićs, des ehemaligen Präsidenten und bosniakischen Mitglieds im Staatspräsidium, dass alle Amtssprachenregelungen der Entitäten und Kantone verfassungswidrig und damit nichtig seien (Ustavni sud 2000). Bis 2002 konnten sich die bosnischen PolitikerInnen nicht auf eine verfassungskonforme Lösung einigen, so dass der Hohe Repräsentant Wolfgang Petritsch selbst jeweils alle drei ‚Sprachen‘ in die Verfassungsartikel beider Entitäten schreiben musste. Dabei ergab sich in der Republika Srpska noch das Problem, dass die serbische Mehrheit das

Glottonym *bosanski jezik* 'Bosnisch' nicht anerkennt, da sie der Meinung ist, dass diese Bezeichnung den unberechtigten Anspruch erhebe, die Sprache für ganz Bosnien zu repräsentieren. Stattdessen verwenden national gesinnte SerbInnen die Bezeichnung *bošnjački jezik* 'Bosniakisch'.³ Die BosniakInnen bestehen jedoch auf der Bezeichnung *bosanski*. In die Verfassung wurde als Kompromiss die Paraphrase „jezik srpskog naroda, jezik bošnjačkog naroda i jezik hrvatskog naroda“ („die Sprache des serbischen Volkes, die Sprache des bosniakischen Volkes und die Sprache des kroatischen Volkes“) aufgenommen.

3. Minderheitensprachen

Ohne Zweifel ein Meilenstein in der Bildung eines Bewusstseins für Minderheitensprachen ist die 1992 vom Europarat beschlossene Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Folgenden ECRM; engl. *European Charter for Regional or Minority Languages*, ECRML), auch wenn der Mechanismus der Charta diverse Probleme mit sich bringt. Die Grundidee der Charta ist, dass autochthonen Sprachminderheiten Kollektivrechte zugestanden werden sollen. Dabei geht es um die Bewahrung der sprachlichen Identität, nicht um Kommunikationsfähigkeit. Auch ohne die ECRM hat natürlich in jedem Rechtsstaat z. B. ein Angeklagter, der die Gerichtssprache nicht versteht, das Recht auf einen Übersetzer. Durch die Charta aber soll jede SprecherIn der Minderheitensprache das Recht haben, sie auch dann zu benutzen, wenn sie die Amtssprache fließend beherrscht.

Staaten, die die ECRM unterzeichnen, müssen bei der Ratifizierung angeben, auf welche Sprachen sich die besondere Förderung in Teil III der Charta beziehen soll. Das führt natürlich zu der theoretischen Möglichkeit, unerwünschte Sprachminderheiten selektiv auszuschließen, jedoch ist der Beitritt zur ECRM ja ohnehin freiwillig. So haben denn auch etliche Mitglieder des Europarats die Charta noch nicht unterzeichnet, darunter z. B. Belgien, Irland, Griechenland, Portugal, die Türkei, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland und Litauen. In den Jahren 1996 bis 2001 unterschrieben, aber bis heute nicht ratifiziert haben z. B. Makedonien, Frankreich, Italien und Russland (Council of Europe 2017). Die vier uns hier interessierenden Länder haben die ECRM hingegen allesamt ratifiziert (vgl. Council of Europe 2017 sowie Barkijević 2012, Cremer 2012 und Wingender 2012 zu diesem Prozess).

Der größte Vorteil an der ECRM ist das Monitoring: Alle drei Jahre fordert der Europarat Berichte der jeweiligen Staaten an, dann besucht eine

3 Interessanterweise sind auch hier die Behörden der Republik Serbien entspannter, indem sie die Sprache, wenn sie in Serbien als Minderheitensprache gesprochen wird, *bosanski jezik* nennen (vgl. Wingender 2012: 288).

⌋Kommission von ExpertInnen das Land und redet außer mit Regierungsstellen auch mit VertreterInnen der jeweiligen Minderheiten und schreibt einen Bewertungsbericht darüber. Schließlich spricht der Ministerrat des Europarates Empfehlungen für die Zukunft aus. Die folgende Darstellung der Situation der Minderheitensprachen in den vier Ländern beruht zum größten Teil auf diesen Dokumenten (Council of Europe 1998 ff.), vor allem auf den jeweils letzten Evaluationsberichten der Expertenkommissionen. (Um den Text nicht mit komplexen Quellenangaben zu überfrachten, habe ich davon abgesehen, einzeln auf die Berichte zu verweisen.)

Eines der Probleme der ECRM ist, dass unklar bleibt, was eigentlich als Sprache im Sinne der Charta gilt. Im eigentlichen Text ist dieser zentrale Begriff nicht definiert. In der offiziellen Erläuterung (Council of Europe 1992: § 32) findet sich immerhin der Hinweis: "These languages must clearly differ from the other language or languages spoken by the remainder of the population of the state. The charter does not concern local variants or different dialects of one and the same language." Natürlich ist immer noch offen für Interpretationen, ab wann eine Sprachform sich von einer anderen „deutlich unterscheidet“. Auf die verschiedenen Varietäten des Serbokroatischen dürfte die Charta aber aufgrund der geringen Unterschiede eigentlich nicht angewendet werden. Die vier serbokroatischsprachigen Staaten behandeln die Varietäten jedoch auch im Rahmen der ECRM als verschiedene Sprachen. Nun stellen natürlich z. B. SerbInnen in Kroatien eine schützenswerte Minderheit dar, egal welche Sprache sie sprechen. Genau das ist aber erklärtermaßen nicht das Ziel der ECRM, die ausdrücklich nicht Minderheiten, sondern Sprachen schützen will:

Nor is reliance placed on a politico-social or ethnic definition by describing a language as the vehicle of a particular social or ethnic group. Consequently, the charter is able to refrain from defining the concept of linguistic minorities, since its aim is not to stipulate the rights of ethnic and/or cultural minority groups, but to protect and promote regional or minority languages as such. (Council of Europe 1992: § 17)

Nach dieser Logik dürften dann aber auch Minderheitensprachen wie Russisch in Polen, Deutsch in der Tschechischen Republik oder Italienisch in Kroatien nicht geschützt werden, da diese „Sprachen als solche“ ja keinen Schutz benötigen.

Im Folgenden möchte ich vergleichen, wie die vier Staaten in der Praxis mit Minderheitensprachen umgehen.

3.1 Kroatien

Kroatien hat in der ECRM-Ratifikationsurkunde außer dem Italienischen, Ungarischen, Tschechischen, Slowakischen, Ukrainischen und Russinischen

auch das Serbische als Minderheitensprache genannt. Jedoch hat es einen expliziten Vorbehalt gegen die Anwendung der Charta auf nicht-territoriale Sprachen ausgesprochen; als solche betrachtet es vor allem Romani und Slovenisch (vgl. Cremer 2012: 116). Trotz dieses Vorbehalts sind die Roma aber durch kroatische Gesetze als nationale Minderheit anerkannt, und Kroatien fördert auch die Sprache(n) der Roma. (Die meisten von den kroatischen Behörden als Roma bezeichneten Menschen sind übrigens Rudari (kr. *Banjaši*, engl. *Boyash*), die einen rumänischen Dialekt sprechen.)

Ein sehr restriktives Element des kroatischen Minderheitenschutzes ist, dass andere Sprachen als Kroatisch nur zur lokalen Amtssprache erhoben werden, wenn mindestens ein Drittel der Bevölkerung zu der Sprachminderheit gehört (oder wenn der jeweilige Gemeinderat das freiwillig beschließt). Dieses Quorum erreicht das Serbische (nach der „Operation Oluja“ von 1995) nur in 23 Gemeinden, die italienische Minderheit sogar nur in einer einzigen Gemeinde. Jedoch ist Italienisch in 20 Gemeinden lokale Amtssprache, da 19 weitere Gemeinderäte einen entsprechenden Beschluss gefasst haben, während ein solcher freiwilliger Beschluss für das Serbische nur in drei Gemeinden gefasst wurde.

Zu einem über Kroatien hinaus beachteten Eklat kam es, als die neue Volkszählung von 2011 ergab, dass auch in Vukovar, das im Kroatienkrieg besonders umkämpft war und in dem serbische Truppen ein Massaker an rund 250 Menschen begangen hatten, der serbische Bevölkerungsanteil über ein Drittel betrug. 2013 ließ die Stadtverwaltung dann zweisprachige Ortstafeln und Beschilderungen an Amtsgebäuden anbringen. Daraufhin kam es ab September zu landesweiten massenhaften und teilweise gewalttätigen Protesten, die von den kroatischen Kriegsveteranen angeführt wurden. Die zweisprachigen Schilder wurden immer wieder zerstört (zuletzt wohl im April 2016, vgl. Zebić 2016). Als Reaktion auf die Proteste beschloss der Stadtrat am 4. November 2013, Vukovar zu einem „Ort besonderer Pietät gegenüber den Opfern des Heimatkrieges“ zu erklären, in dem daher das Gesetz über die Minderheitensprachen und -schriften nicht angewendet werden könne. Außerdem initiierte ein so genannter „Stab zur Verteidigung des kroatischen Vukovar“ („Stožer za obranu hrvatskog Vukovara“) ein Referendum, das die Hürde für die Amtssprachlichkeit von Minderheitensprachen landesweit auf 50 % erhöhen sollte.⁴ Sowohl die Änderung der Stadtsatzung als auch das Referendum wurden jedoch am 12. August 2014 vom kroatischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (Urteile U-II-6110/2013 und U-VIIR-4640/2014). Am 17. August 2015 fasste dann der Stadtrat einen „Satzungsbeschluss über die Umsetzung der gleichberechtigten Verwendung von Sprache und Schrift der serbischen nationalen Minderheit auf dem Gebiet

4 Das war der Zustand zwischen 1991 und 2002, der auf Drängen des Europarats geändert wurde (vgl. Cremer 2012: 117 f.).

der Stadt Vukovar“ (Gradsko vijeće 2015). Dieser Beschluss gibt vor, lediglich die Ausführung des nationalen Gesetzes zu regeln, setzt dessen Bestimmungen aber in Wirklichkeit außer Kraft, indem den Angehörigen der serbischen Minderheit nur das individuelle „Recht des freien Gebrauchs der serbischen Sprache und der kyrillischen Schrift im gesellschaftlichen und öffentlichen Leben und in der offiziellen Kommunikation“ („pravo slobodne uporabe srpskog jezika i ćirilčnog pisma u društvenom i javnom životu te u službenoj komunikaciji“, Art. 3) zugestanden wird. Selbst serbischen StadträtInnen werden Dokumente nur auf einzelnen schriftlichen Antrag auf Serbisch zur Verfügung gestellt. Über diesen Beschluss hat das Verfassungsgericht noch nicht geurteilt. Im Juni 2016 unterstellte der damalige kroatische Innenminister Vlaho Orepić, dass die 34,87 % Serben in Vukovar auf zum Teil illegalen Wohnsitzangaben beruhten, und kündigte an, alle Meldungen genau zu kontrollieren, so dass sich herausstellen werde, dass in Vukovar in Wirklichkeit weniger als ein Drittel Serben leben (Borovac 2016). Der Vorsitzende des Serbischen Nationalrats Milorad Pupovac teilte im April 2017 mit, es würden nun landesweit viele SerbInnen zu Unrecht aus den Einwohnerregistern gestrichen (o. A. 2017). In Vukovar eröffnet derweil im September 2017 eine „interkulturelle [sic!] Schule“, welche helfen soll, den Graben zwischen Serben und Kroaten zu überbrücken (Zebić 2017).

3.2 *Bosnien und Herzegovina*

Wie in Abschnitt 2.1 gesehen, sind seit 1995 Bosnisch, Kroatisch und Serbisch Staatssprachen von Bosnien und Herzegovina. Im amtlichen Gebrauch des Gesamtstaates wird die Gleichberechtigung der drei Sprachen sehr genau beachtet: Auch wenn – insbesondere bei kürzeren Texten, Aufschriften usw. – alle drei Sprachversionen exakt gleich lauten, werden sie trotzdem ‚dreisprachig‘ abgefasst (so z. B. die Aufschrift „Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung großen Schaden zu“ auf Zigarettenschachteln und -plakaten: „Pušenje ozbiljno šteti vama i drugima oko vas. Pušenje ozbiljno šteti vama i drugima oko vas. Пушење озбиљно штети вама и другима око вас“, Huniewicz 2014). In der alltäglichen Verständigung zwischen Privatpersonen hingegen genügt eine Sprachversion, da alle drei serbokroatischen Standardvarietäten untereinander zu 100 % verständlich sind. Hinzu kommt, dass sich zwar die kodifizierten Normen des Bosnischen, Kroatischen und Serbischen unterscheiden, die in Bosnien und Herzegovina gesprochene Umgangssprache aber über die ethnischen Gruppen hinweg identisch (und allenfalls regional unterschiedlich) ist.

Der besondere Schutz der ECRM gilt in Bosnien und Herzegovina für folgende Sprachen: „Albanian, Montenegrin, Czech, Italian, Hungarian, Macedonian, German, Polish, Romanian, Rysin, Slovak, Slovene, Turkish, Ukraini-

an and Jewish (Yiddish and Ladino)“; für das Romani, die mit ca. 30.000 SprecherInnen größte Minderheitensprache des Landes, gelten etwas andere Schutzbedingungen. Alle anderen Minderheiten sind noch weniger zahlreich und wohnen wenig kompakt. Die erste Inspektion der Lage der Minderheitensprachen in Bosnien und Herzegovina durch die Expertenkommission des Europarats ergab, dass z. B. laut RepräsentantInnen der jüdischen Minderheit nur noch rund ein Dutzend Menschen im Land Ladino und niemand mehr Jiddisch spreche. Reliable Volkszählungsdaten gibt es bisher nicht. Da die Schwelle für die Verwendung der Minderheitensprachen als Amtssprache nach verschiedenen Gesetzen zwischen 20 % und 50 % liegt, sind bisher nirgends in Bosnien und Herzegovina andere Sprachen als Bosnisch, Serbisch und Kroatisch im Amtsgebrauch. Italienisch und Ukrainisch können in einigen Grundschulen als Wahlfach gewählt werden, für Slovenisch, Tschechisch, Russisch und Deutsch gibt es privat organisierte Kurse (für die anderen Sprachen offenbar noch nicht einmal das). Medien in Minderheitensprachen gibt es nicht, da das angeblich nicht rentabel sei und da laut RTRS keine Fachkräfte mit den entsprechenden Sprachkenntnissen zu finden seien. Das Gesetz zum Schutz ethnischer Minderheiten, das Etats für die Förderung der Minderheiten vorsieht, wird bisher nicht umgesetzt.

Ein zwar nicht im eigentlichen Sinne sprachenspolitischer, aber dennoch sehr informativer Aspekt der bosnischen Minderheitenpolitik ist die Tatsache, dass nationale Minderheiten an der Wahl des Staatspräsidiums und der Völkerkammer (*Dom narodā*) nicht teilnehmen dürfen. Beide Organe müssen laut Dayton-Verfassung zu je einem Drittel aus den „konstitutiven Völkern“, also Bosniaken, Serben und Kroaten, bestehen. Dementsprechend sind alle, die sich nicht zu einem der „konstitutiven Völker“ zählen, vom aktiven und passiven Wahlrecht für diese beiden Gremien ausgeschlossen.⁵ Dagegen haben der bosnische Jude Jakob Finci und der bosnische Rom Derve Sejdić 2006 vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklagt, der am 22. Dezember 2009 urteilte, dass dieser Missstand in der Tat einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstelle und behoben werden müsse (European Court of Human Rights 2009). Das ursprüngliche Motiv für die Zusammensetzung der beiden Gremien, die Interessen der gerade noch gegeneinander Krieg führenden Parteien auszugleichen (vgl. Askew 2012: 112), sei zwar ehrbar, könne aber heute nicht mehr die Diskriminierung von Minderheiten rechtfertigen, zumal der Interessenausgleich auch auf anderem Wege möglich sei (ebd.). Eine Regierungskommission und ein Parlamentsausschuss, die beauftragt wurden, einen Gesetzentwurf zur Umset-

5 Außerdem können aufgrund des komplexen Wahlrechts z. B. SerbInnen in der Föderation und BosniakInnen und KroatInnen in der Republika Srpska nicht an der Direktwahl des Staatspräsidiums teilnehmen; Ähnliches gilt für die Wahl der Völkerkammer durch die Parlamente der Entitäten.

zung des Urteils zu erarbeiten (vgl. Arnautović 2011), haben bis heute keine Ergebnisse geliefert (Sandić-Hadžihasanović 2016). In Bosnien und Herzegovina sind die drei ehemaligen Kriegsparteien offenbar immer noch zu sehr miteinander beschäftigt, um sinnvolle Regelungen für andere Minderheiten(sprachen) zu bewerkstelligen.

3.3 Montenegro

Nach der Volkszählung von 2011 (Zavod za statistiku Crne Gore, <http://monstat.org/cg/page.php?id=534&pageid=148>) verteilt sich die Bevölkerung Montenegros auf die in Abb. 1 dargestellten sprachlichen und ethnischen Gruppen. Es gibt also u. a. montenegrinischsprachige ethnische Montenegriner, serbischsprachige ethnische Montenegriner und serbischsprachige Serben mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit. Auch Bosniaken, Muslime (vgl. Džankić 2012: 47 f.) und Kroaten sprechen offenbar zum Teil Serbisch (oder Montenegrinisch). Die 2006 noch vom Staatenbund Serbien und Montenegro ratifizierte ECRM definierte für Montenegro nur „Albanian and Romanian“ als Minderheitensprachen, die Verfassung nennt aber auch Bosnisch, Kroatisch und Serbisch als regionale Sprachen, die „auch im amtlichen Gebrauch“ seien. Das Albanische ist in den Gemeinden Ulcinj, Plav und Tuzi Amtssprache (und dort auch Schulfach), das Bosnische in mehreren Gemeinden im Sandžak (z. B. in Rožaje), das Kroatische in Tivat und das Serbi-

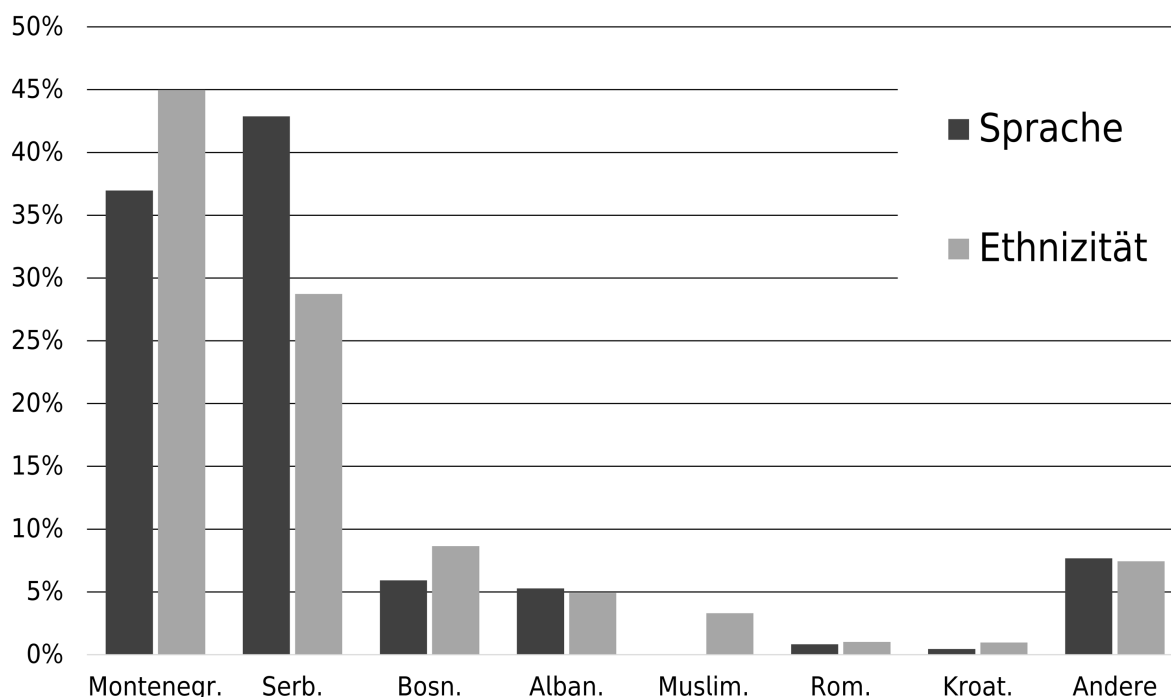


Abb. 1: Demographie Montenegros

sche in Herceg Novi. Während das Albanische insgesamt sinnvoll geschützt wird, gibt es deutliche Defizite beim Romani (Barkijević 2012: 149). Eigentlich müsste die ECRM auch auf das Serbische angewendet werden, der Rat der serbischen Minderheit hat dem Europarat aber mitgeteilt, dass er keinen Schutz des Serbischen durch die ECRM wünsche.

Das Schulfach „Serbisch“ („srpski jezik“) wurde 2003 in „Muttersprache“ („maternji jezik“) umbenannt, um alle serbokroatischen Varietäten einzuschließen. 2011 jedoch sollte einerseits die Ungenauigkeit dieses Ausdrucks beseitigt werden (AlbanerInnen oder Roma lernen dort nicht ihre Muttersprache) und andererseits der Ausdruck „Montenegrinisch“ in der Bezeichnung des Schulfachs auftauchen. Präsident und Regierung wollten das Fach „Montenegrinisch/Muttersprache“ („Crnogorski/maternji jezik“) nennen, die Opposition war jedoch für „Montenegrinisch, Serbisch/Muttersprache“ („crnogorski, srpski/maternji jezik“; vgl. Pejović 2011). Als Kompromiss wurde dann die umständliche und mit eigenwilliger Interpunktion versehene Bezeichnung „Montenegrinische – serbische, bosnische, kroatische Sprache und Literatur“ („Crnogorski – srpski, bosanski, hrvatski jezik i književnost“) eingeführt. Dagegen klagte jedoch 2013 die nationale Kulturorganisation Matica crnogorska vor dem Verfassungsgericht, das die Bezeichnung für verfassungswidrig erklärte. Seitdem heißt das Schulfach wieder „Muttersprache und Literatur“ („maternji jezik i književnost“).

3.4 Serbien

Bei der Ratifizierung der ECRM wurden außer Albanisch, Bulgarisch, Romani, Rumänisch, Russinisch, Slovakisch, Ukrainisch und Ungarisch auch Bosnisch und Kroatisch als Minderheitensprachen angegeben. Insbesondere in der Vojvodina hat die amtliche Mehrsprachigkeit eine lange Tradition, dort sind neben dem Serbischen Ungarisch, Slovakisch, Rumänisch, Kroatisch und Russinisch regionale Amtssprachen. Auf lokaler Ebene sind das Albanische im Süden Serbiens (in den Gemeinden Preševo, Bujanovac und Medveđa), das Bulgarische im Südosten (in Bosilegrad und Dimitrovgrad) sowie im Banat (in Pančevo), das Bosnische im Sandžak (in Novi Pazar, Sjenica und Tutin) sowie das Tschechische und das Makedonische im Banat (in Bela Crkva bzw. in Plandište und Pančevo) Amtssprachen. Romani und Ukrainisch sind bisher noch nirgends kooffiziell.

Ein besonderes Problem stellt der Status der Sprachen zweier ethnischer Minderheiten dar: der Walachen (Vlachen, skr. *Vlasi*, Sg. *Vlah*, Adj. *vlaški*) und Bunjewatzen (skr. *Bunjevci*, Sg. *Bunjevac*, Adj. *bunjevački*). In beiden Fällen ist zweifelhaft, inwiefern die Gruppe ihre eigene Sprache spricht oder nur eine dialektale Form des Rumänischen bzw. (Serbo-)Kroatischen. In beiden Fällen gab es in den letzten Jahren Bemühungen zur Standardisierung des

jeweiligen Dialekts, um insbesondere Schulunterricht in der jeweiligen Sprache zu ermöglichen. So beschloss am 24. Januar 2012 der Nationalrat der Walachen ein Alphabet (mit einer kyrillischen Variante auf serbischer Basis und einer lateinischen Variante, z. B. ⟨ж⟩ = ⟨ž⟩, ⟨ш⟩ = ⟨š⟩, ⟨ђ⟩ = ⟨i⟩, ⟨ă⟩ = ⟨ä⟩; Nacionalni savet Vlaha 2012), und im August 2014 wurde das Schulbuch *Вуорба шї⁶ култура влаха* (*Walachische Sprache und Kultur*, Golubović 2014) für die erste Klasse veröffentlicht. Der zweite Band, *Vuorba šî kultura vlaha 2* (Golubović 2016), erschien zwei Jahre später.

Die Bunjewatzen sind eine katholische Volksgruppe, die in der Vergangenheit meist den Kroaten zugerechnet wurde – und das offenbar auch gegen ihren Willen.⁷ Sie spricht einen štokavisch-ikavischen Dialekt. Da dieser den serbokroatischen Standardvarietäten so ähnlich ist, kann das Bunjewatzische die serbokroatischen Alphabete unverändert übernehmen (Henzelmann 2016: 359 f.).⁸ Im Jahr 2014 erschienen ein bunjewatzisches Lesebuch für die 1.

6 sic: Anstelle von |ђ| mit Háček, wie es der Nationalrat vorsieht, wird hier |ђ| mit Breve verwendet, das natürlich, da es u. a. im russischen Alphabet vorkommt, viel leichter zugänglich ist.

7 Ein Dekret des Hauptausschusses zur Volksbefreiung der Vojvodina vom 14. Mai 1945 wird von den Bunjewatzen gern als Beleg der Unterdrückung ihrer Identität angeführt (z. B. Bunjevački informativni centar 2010). In der Tat wird dort angeordnet, Bunjewatzen und Šokci als Kroaten zu kategorisieren, auch wenn diese explizit auf der spezifischeren Bezeichnung bestehen. Allerdings sollte man den historischen Kontext nicht außer Acht lassen: Die in der Vojvodina lebenden Bunjewatzen hatten historisch immer zwischen Identifikation mit und Abgrenzung gegenüber den Kroaten Kroatiens geschwankt. Da die serbischen Behörden ihnen im 19. und 20. Jahrhundert aus politischen Gründen die Selbstidentifikation als Kroaten verweigert hatten (Bara 2007: 49), ermöglichte die kommunistische Führung genau diese Selbstidentifikation. Dass sie dabei zentralistisch-autoritär vorging und nicht etwa pluralistisch jedes Individuum frei entscheiden ließ, ist wenig verwunderlich: Es waren kommunistische Kämpfer, keine liberalen Demokraten.

8 Außer der ikavischen Aussprache scheint das Bunjewatzische zumindest in seiner Kodifikationsform kaum über phonetische Besonderheiten zu verfügen, die es von den serbokroatischen Standardvarietäten abgrenzen würden. Die von Henzelmann (2016: 364) genannten „prothetischen Konsonanten“ sind offensichtlich keine: Die Form *sigračka* ‘Spielzeug’ – die übrigens auch im Wörterbuch der serbischen Mundarten der Vojvodina (Petrović 2003: s. v.) verzeichnet ist – enthält einfach das Präfix *sč- (vgl. russ. сыграть ‘spielen (pf.)’), und in *moždar* ‘vielleicht’ (einer in älteren serbokroatischen Texten nicht selten anzutreffenden Form) ist das -r die gleiche Partikel *že mit Rhotazismus, die auch in *jer* steckt. Die beiden Formen belegen also lexikalische, keine phonetischen Unterschiede. (Übrigens sind *nigde* (ebd.) und *ovde* (ebd. 360) vermutlich nicht als „Ekavismen“ zu werten, da die beiden Wörter etymologisch auf *ni-kъ-de bzw. *ov-de zurückgehen und die Formen auf -ě erst sekundär durch Analogie zur Lokativ-Endung -ě entstanden sind; in ukr. *de* ‘wo’ ist deutlich zu erkennen, dass sich die ursprüngliche Form mit *e* bis heute erhalten hat, da das Wort mit *ě* sonst *đi heißen müsste.)

und 2. Klasse (*Буњевачка чиџанка за 1. и 2. разред основне школе*, Savanov & Bašić Palković 2014) und eine Schulgrammatik (*Клуџче – Моја њрва буњевачка ѓрамаџика од 1. до 4. разреда основне школе*, Kujundžić Ostojić & Josić & Tikvicki 2014; vgl. Henzelmann 2016).

In beiden Sprachen ermöglichen die Schulbücher in der Grundschule herkunftssprachlichen Unterricht. Die allgemeine Bezeichnung dieses Schulfachs ist „Maternji jezik sa elementima nacionalne kulture“ („Muttersprache mit Elementen der nationalen Kultur“), wobei *maternji jezik* ‘Muttersprache’ jeweils durch die unterrichtete Sprache ersetzt wird – in diesen beiden Fällen durch *vlaški govor* ‘walachische Mundart’ bzw. *bunjevački govor* ‘bunjewatzische Mundart’. Da es keine rein bunjewatzischen Schulen gibt, findet der sonstige Unterricht zusammen mit den serbischen Kindern (und den Angehörigen anderer Ethnien) auf Serbisch statt. Auch lesen lernen die Kinder auf Serbisch, also wie überall in Serbien in der ersten Klasse Kyrillisch und in der zweiten Klasse Lateinisch. Daher sind die Kinder (entgegen Henzelmann 2016: 359) in der ersten Klasse noch gar nicht in der Lage, walachische oder bunjewatzische Bücher in lateinischer Schrift zu lesen. Ab dem 2. Schuljahr wechseln die Lehrbücher dann zur lateinischen Schrift als Zielschrift, die für das Walachische und das Bunjewatzische – ebenso wie für das Rumänische und das Kroatische – ansonsten fast ausschließlich verwendet wird. (Die Verwendung des Kyrillischen lässt sich also als ein Sonderfall des Minderheitenbigraphismus einordnen, vgl. Bunčić & Rabus 2016: 250.)

Insgesamt sind die Minderheitensprachen im Bildungssystem relativ gut vertreten. So gibt es in Subotica etwa einen ‚zweisprachigen‘ kroatisch-serbischen Kindergarten. Auch Romani wird in Grundschulen sowie an der Universität Novi Sad unterrichtet, bisher jedoch nicht in Sekundarschulen. Die Zahl der GrundschülerInnen, die Romani wählen, geht allerdings zurück, was auf Probleme bei der Auswahl der zu unterrichtenden Romani-Varietät und bei der Lehrbucherstellung zurückzuführen ist.

Auch in den Medien haben die Minderheitensprachen eine relativ gute Präsenz. So gibt es Fernsehsendungen u. a. auf Makedonisch und Walachisch und Radiosendungen u. a. auf Tschechisch und Deutsch. Auch der Europarat beurteilt die Situation überwiegend positiv, wenn auch stellenweise noch das Bewusstsein für die Bedeutung der Mehrsprachigkeit fehle (vgl. Wingender 2012: 296). Defizite sieht Korhecz (2012: 486) u. a. bei der Ausstellung zweisprachiger Dokumente durch Behörden, da es dort oft an Geld, Personal und technischen Möglichkeiten fehle.

4. Fazit

Guter Minderheitenschutz hat in den exjugoslawischen Staaten Tradition. Man denke etwa an die Unterstützung, die schon im sozialistischen Jugosla-

vien die Russinen und Ungarn in der Vojvodina erfahren haben. Problematisch ist die Anerkennung der sprachlichen Identität jedoch in einigen Fällen als Folge der Kriege der 1990er Jahre (z. B. für die Serben in Kroatien) sowie teilweise bei den Roma, die nach wie vor auf viel gesellschaftliche Ablehnung stoßen. Die Anerkennung von serbokroatischen Varietäten als Minderheitensprachen ist eigentlich nicht im Sinne der ECRM, wird aber dennoch umgesetzt und (mit dem Ziel des Schutzes der nationalen Minderheiten) auch von der Expertengruppe unterstützt. In Bosnien und Herzegovina steht der Minderheitenschutz heute leider immer noch hinter dem Ziel der Machtbalance der ehemaligen Kriegsparteien zurück. Es bleibt zu hoffen, dass sich das – auch mit internationalem Druck – bald ändert.

Literatur

- Ammon, Ulrich. 2016. Sprachenpolitik. In Glück, Helmut & Rödel, Michael (Hg.), *Metzler Lexikon Sprache*, 638. 5. Aufl. Stuttgart: Metzler.
- Arnautović, Marija. 2011. Formirana nova komisija, Sejdić i Finci nisu optimisti. *Radio Slobodna Evropa* 13.10.2011.
<<https://www.slobodnaevropa.org/a/24358711.html>> (05.08.2017)
- Askew, Louise. 2012. Language policy and peace-building. In Footitt, Hilary & Kelly, Michael (Hg.), *Languages at war: Policies and practices of language contacts in conflict*, 106–120. Basingstoke (Hampshire): Palgrave Macmillan.
- Bara, Mario. 2007. Đilasova komisija i sudbina bačkih Hrvata. *Pro tempore: Časopis studenata povijesti* 4. 47–58.
- Barkijević, Ivana. 2012. Montenegro (Republika Crna Gora). In Lebsanft, Franz & Wingen-der, Monika (Hg.), *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats*, 141–151. Berlin: de Gruyter.
- Borovac, Marina. 2016. Policija ‚češlja‘ adrese lažnih prebivališta. Stat ću na kraj nelegalnim prijavama. *Večernji list* 06.06.2016.
<<https://www.vecernji.hr/vijesti/ministar-orepic-policija-ceslja-adrese-laznih-prebivalista-1089956>> (05.08.2017)
- Bunčić, Daniel. 2008. Die (Re-)Nationalisierung der serbokroatischen Standards. In Kempgen, Sebastian & Gutschmidt, Karl & Jekutsch, Ulrike & Udolph, Ludger (Hg.), *Deutsche Beiträge zum 14. Internationalen Slavistenkongress, Ohrid 2008*, 89–102. München: Sagner.
- Bunčić, Daniel & Rabus, Achim. 2016. Rusyn: Minority bigraphism. In Bunčić, Daniel et al., *Biscriptality: A sociolinguistic typology*, 246–250. Heidelberg: Winter.
- Bunjevački informativni centar. 2010. O Bunjevcima. In *Bunjevci: Informativno glasilo Bunjevačkog informativnog centra*.
<<http://bunjevci.net/o-bunjevcima>> (05.08.2017)
- ⌚ Council of Europe. 1992. Explanatory Report to the European Charter for Regional or Minority Languages. *European Treaty Series* 148.
<<https://rm.coe.int/16800cb5e5>> (05.08.2017)

- Council of Europe. 1998 ff. *European Charter for Regional or Minority Languages: Reports and recommendations*.
<<http://www.coe.int/en/web/european-charter-regional-or-minority-languages/reports-and-recommendations>> (05.08.2017)
- Council of Europe. 2017. Chart of signatures and ratifications of Treaty 148.
<<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/148/signatures>> (05.08.2017)
- Cremer, Désirée. 2012. Kroatien (Republika Hrvatska). In Lebsanft, Franz & Wingender, Monika (Hg.), *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats*, 115–132. Berlin: de Gruyter.
- Dronjic, Vesna. 2011. Serbo-Croatian: The making and breaking of an Ausbausprache. *Language Problems & Language Planning* 35(1). 1–14.
- Džankić, Jelena. 2012. Montenegro's minorities in the tangles of citizenship, participation, and access to rights. *Journal on Ethnopolitics and Minority Issues in Europe* 11(3). 40–59.
- European Court of Human Rights. 2009. Sejdić and Finci v. Bosnia and Herzegovina. *Reports of Judgments and Decisions* 2009-VI. 273–335.
- Golubović, Milena. 2014. *Vuorba ši kultura vlaha*. Beograd: Zavod za udžbenike.
- Golubović, Milena. 2016. *Vuorba ši kultura vlaha 2*. Petrovac na Mlavi: Nacionalni savet Vlaha.
- Gradsko vijeće Grada Vukovara. 2015. Statutarna odluka o ostvarivanju ravnopravne službene uporabe jezika i pisma srpske nacionalne manjine na području Grada Vukovara.
<http://www.vukovar.hr/images/stories/files/uot/gv_sjednice/2015-sjednica-013/gv13-02.pdf> (05.08.2017)
- Gröschel, Bernhard. 2009. *Das Serbokroatische zwischen Linguistik und Politik: Mit einer Bibliographie zum postjugoslavischen Sprachenstreit*. München: Lincom.
- Henzelmann, Martin. 2016. Der Ausbau des Bunjewatzischen zu einer südslavischen Mikroliteratursprache. *Zeitschrift für Slawistik* 61(2). 353–368.
- Huniewicz, Michał. 2014. Political correctness in Bosnia [Foto]. In *Wikimedia Commons*.
<[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Political_correctness_in_Bosnia_\(14151146675\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Political_correctness_in_Bosnia_(14151146675).jpg)> (05.08.2017)
- Korhecz, Tamás. 2008. Official language and rule of law: Official language legislation and policy in Vojvodina province, Serbia. *International Journal on Minority and Group Rights* 15. 457–488.
- Kujundžić Ostojić, Suzana & Josić, Ruža & Tikvicki, Jadranka. 2014. *Ključke: Moja prva bunjevačka gramatika od 1. do 4. razreda osnovne škole*. Beograd: Zavod za udžbenike.
- Lenin, Vladimir Il'ič. 1914. O pravě nacii na samoopredelěnie. *Prosvěšćenie* 1914. [Nachdruck in *Sočinenija*, Bd. 25, 258.]
- Nacionalni savet Vlaha. 2011. Nacionalni savet Vlaha usvojio vlaško pismo. *Nacionalni savet Vlaha* 11.08.2011.
<<http://nacionalnisavetvlaha.rs/saopstenjeizvrsnogodbora.html>> (05.08.2017)
- o. A. 2017. Pupovac: Srbi se masovno brišu iz evidencije o prebivalištu. *Radio Slobodna Evropa* 19.04.2017.
<<https://www.slobodnaevropa.org/a/28439608.html>> (05.08.2017)
- Pejović, Igor. 2011. Maternji je jedina opcija koja je ostala. *Vijesti* 04.09.2011.
<<http://www.vijesti.me/vijesti/maternji-je-jedina-opcija-koja-je-ostala-36372>> (05.08.2017)

- Petrović, Dragoljub (Hg.). 2003. *Rečnik srpskih govora Vojvodine*. Bd. 3. Novi Sad: Matica Srpska.
- Sandić-Hadžihasanović, Gordana. 2016. Otklanjanje diskriminacije, put ka EU za BiH. *Radio Slobodna Evropa* 16.11.2016.
<<https://www.slobodnaevropa.org/a/28121102.html>> (05.08.2017)
- Savanov, Mirjana & Bašić Palković, Nevenka. 2014. *Bunjevačka čitanka za 1. i 2. razred osnovne škole*. Beograd: Zavod za udžbenike.
- Ustavni sud Bosne i Hercegovine. 2000. Djelimična odluka.
<http://www.ustavnisud.ba/dokumenti/_bs/u-5-98-12216.pdf> (05.08.2017)
- Wingender, Monika. 2012. Serbien (Republika Srbija). In Lebsanft, Franz & Wingender, Monika (Hg.), *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats*, 283–298. Berlin: de Gruyter.
- Zebić, Enis. 2016. Gdje je problem sa ćirilicom u Vukovaru? *Radio Slobodna Evropa* 18.08.2016.
<<https://www.slobodnaevropa.org/a/27931962.html>> (05.08.2017)
- Zebić, Enis. 2017. Uskoro prvi đaci u interkulturalnoj školi u Vukovaru. *Radio Slobodna Evropa* 09.05.2017.
<<https://www.slobodnaevropa.org/a/28476575.html>> (05.08.2017)